



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 14. Änderung und Erweiterung - Aufhebung

hier: Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

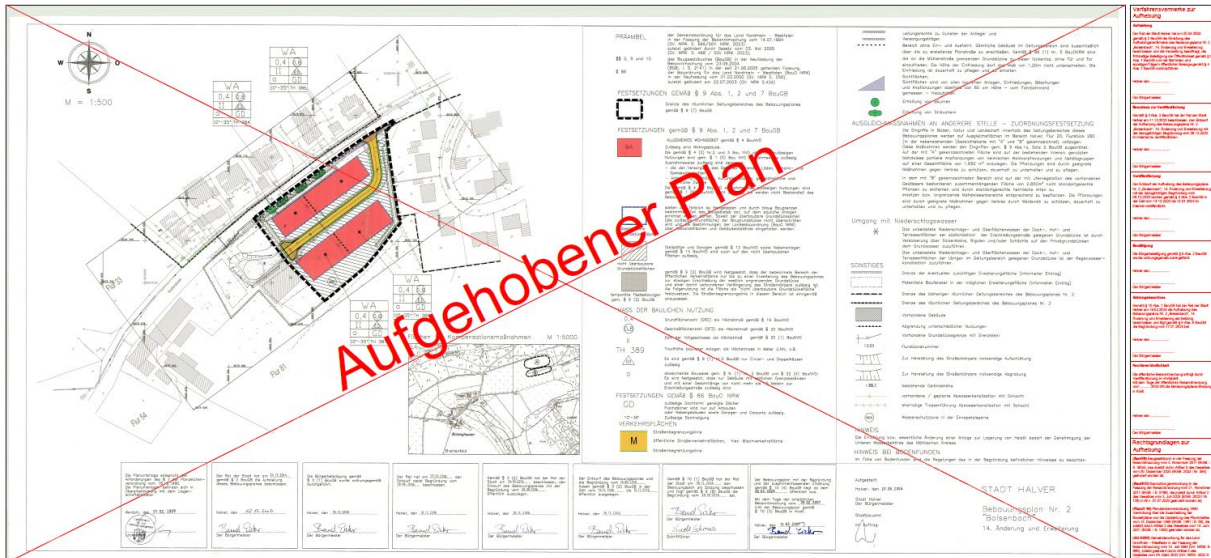
1. Es wird festgestellt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 17.01.2024 ist beigelegt.

Die 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist seit dem 09.02.2007 rechtsverbindlich. Ziel der Planung war die Abrundung der bestehenden Bebauung an der unteren Mühlenstraße zur Deckung des Wohnbedarfs und Ergänzung der hier vorhandenen Siedlungsstrukturen. Es sind keine Wohngebäude und keine neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Das ursprüngliche Planziel ist entfallen, da das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen nicht entwickelt worden ist und auch jetzt nicht entwickelt werden kann. Aus diesem Grund erfolgte die Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2.

Der Flächennutzungsplan wird mit der bereits im Verfahren befindlichen 15. Änderung mit Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2

Die Flächengröße des Aufhebungsbereichs beträgt ca. 4600 m².



Die Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 17.01.2024 können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 26.08.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)